



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0357/2016		Datum:	29.06.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	00886-16/Mü				
Gremienweg:							
12.07.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 252 "Ortsteil Lay" für ein Bauvorhaben in Koblenz-Lay in der Kapellenstraße						

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 252 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. die Gesamtgaubenlänge überschreitet mehr als die Hälfte die Frontlänge des Gebäudes
2. die Gaubenfläche ist nicht als Fensterband – geschlossene Zwischenfächer sind vorhanden – gestaltet

Antragseingang	04.04.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Einbau Balkon-Loggia						
Grundstück/Straße	Kapellenstraße 12						
Gemarkung	Lay						
Flur	2						
Flurstück	1148						

Begründung:

Der Antragsteller plant den Einbau eine Balkon-Loggia im Dachgeschoss des Wohnhauses auf dem in Rede stehenden Grundstück. Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252.

Hinsichtlich der Gaubenausführung darf die Gesamtgaubenlänge nicht mehr als die Hälfte die Frontlänge des Gebäudes überschreiten. Durch den geplanten Dachaufbau wird die zulässige Gesamtgaubenlänge straßenseitig um ca. 0,80 m überschritten.

Ferner weicht das beantragte Vorhaben gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans von der Regelung ab, dass die Gaubenfläche als Fensterband zu gestalten ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundrisse
- Ansicht